

Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie über die Erstellung des Gesamtabschlusses des Kreises Nordfriesland

Federführender Fachbereich: Fachdienst Finanzen	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 913.3 Sachbearbeiter/in: Ameli Mahl-Grundmann Datum: 27.01.2020	
mitwirkende Fachbereiche: 1.12			
BERATUNGSFOLGE		DATUM	ERGEBNIS
Finanz- und Bauausschuss		05.03.2020	@GRA@ empfiehlt einstimmig:
Kreistag des Kreises Nordfriesland		12.06.2020	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Erstellung des Gesamtabschlusses des Kreises Nordfriesland (Stand: 21.01.2020) nach § 95 o Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik).

Begründung:

Nach § 95 o GO hat der Kreis Nordfriesland zukünftig einen Gesamtabschluss aufzustellen, um das Haupt- und Ehrenamt für Steuerungszwecke zu informieren. Er ist zusätzlich zum Jahresabschluss des Kreises Nordfriesland und seiner Kulturstiftung zu erstellen und entspricht letztlich dem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft.

Die Richtlinie regelt die Erstellung des Gesamtabschlusses auf den 31.12. des Haushaltsjahres in Bezug auf die Feststellung der zu konsolidierenden Unternehmen, die Beschaffung der dafür notwendigen Daten sowie die Festlegung von Fristen. Mit der Richtlinie wird ein einheitliches Vorgehen für alle Beteiligten und dabei eine rechtskonforme und termingerechte Aufstellung des Gesamtabschlusses unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sichergestellt.

Unabhängig hiervon ist eine Beteiligungsrichtlinie, die das Ziel hat, die Aufgaben des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungsgesellschaften zu regeln.

Nach § 53 GemHVO-Doppik ist der Gesamtabschluss zum 31.12. des Haushaltsjahres aufzustellen, erstmalig auf den 31.12.2019.

Der Gesamtschluss des Kreises soll ein vollständiges Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlich anhängigen Unternehmen geben, so als wären der Kreis und die Unternehmen ein einziges gemeinsames Unternehmen (Konzerngedanke). Für den „Konzern Kreis“ werden der

doppische Jahresabschluss des Kreises mit den Jahresabschlüssen der einzubeziehenden Unternehmen zusammengefasst. Das Verfahren der Erstellung des Gesamtabschlusses wird dabei „Konsolidierung“ genannt. Die Einzelabschlüsse bzw. Konzernabschlüsse der Unternehmen und des Kreises werden durch die Erstellung des Gesamtabschlusses weder beeinflusst noch geändert.

Nach § 53 GemHVO-Doppik besteht ein Gesamtabschluss aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. Er wird durch einen Gesamtlagebericht ergänzt.

Die einzubeziehenden Unternehmen werden je nach Höhe der Beteiligung entweder vollkonsolidiert, nach der Equity-Methode teilkonsolidiert oder lediglich im Anhang aufgenommen (§ 95 o GO).

Folgende Fristen sind bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zwingend einzuhalten:

Termine	Vorgang	Rechtliche Regelung
30.04.	Die Gesellschaften legen dem Fachdienst Finanzen über das Beteiligungsmanagement die entsprechenden Unterlagen vor. Es handelt sich um noch nicht geprüfte Jahresabschlussdaten des vorangegangenen Haushaltsjahres. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.	§ 95 o Abs. 1 - 4 GO i. V. m § 95 o Abs. 5 GO
30.09.	Der Gesamtabschluss (bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang) sowie der Gesamtlagebericht sind innerhalb von neun Monaten aufzustellen.	§ 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik und § 95 o Abs. 6 GO
	Der Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht sind dem Landrat zur Unterschrift vorzulegen.	§ 53 GemHVO-Doppik i. V. m. § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik
	Der Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht werden dem RPA zur Prüfung vorgelegt.	§ 95 o GO i. V. m. § 95 n GO
31.10.	Das RPA prüft den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht und legt den Schlussbericht dem Landrat vor.	§ 95 n Abs. 2 und 3 GO
31.12.	Der Kreistag beschließt bis spätestens zum 31.12. über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht.	§ 95 o Abs. 7 i. V. m. § 95 n Abs. 3 GO
30.06. des Folgejahres	Innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes durch das RPA sind der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sowie der Schlussbericht des RPA und der Beschluss des Kreistages örtlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass eine öffentliche Auslage erfolgt. Anschließend erfolgt die öffentliche Auslage	§ 95 n Abs. 4 GO

Die Gesamtabschlussrichtlinie wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Nordfriesland erstellt und nimmt Bezug auf den Praxisleitfaden

„Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ des Landes Schleswig-Holstein.

Florian Lorenzen
Landrat